



Zahl : 004-1/04/2022

Betreff: Gemeinderatsprotokoll

Öffentlicher Teil der Niederschrift Nr. 04/2022

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 15. März 2022,
um 20.45 Uhr, im Veranstaltungssaal im Centrum Weerberg.

Anwesend:

Bürgermeister:

Gerhard Angerer

Ordentliche Mitglieder:

Christian Faller
Reinhard Gäck
Andrea Knapp
Hanspeter Knapp
Thomas Schiffmann
Albert Sponring
Anna Maria Unterbrunner
Ben Wechselberger
Christoph Hofer
Andreas Knapp
Matthias Schöser
Anja Unterbrunner
Christian Aigner
Johannes Unterlechner

von der Verwaltung:

Thomas Kneringer

Schriftführer:

Martin Sprenger

Abwesend:

4 Zuhörer

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung Einladungsform, Terminfestsetzung Gemeinderats- u. Gemeindevorstandssitzungen
3. Festlegung Zustellung u. Genehmigung Protokolle
4. Beschlussfassung über die einzurichtenden Ausschüsse der Gemeinderatsperiode 2022 - 2028
5. Wahl (Namhaftmachung) der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse
6. Bestellung eines Ersatzmitgliedes in die Forsttagssatzungskommission
7. Beschlussfassung über Festlegung Sitzungsgeld Gemeinderat
8. Namhaftmachung Gemeindevertreter in die Überprüfungsausschüsse der Gemeindeverbände
9. Information über die Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)
10. Information Petition für den Erhalt des Naherholungsraumes Hüttegg
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Vorsitzender begrüßt um 20:45 Uhr die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Festlegung Einladungsform, Terminfestsetzung Gemeinderats- u. Gemeindevorstandssitzungen:

Sachverhalt:

LADUNG

Die Einladung zu den Gemeinderatssitzungen wird rechtzeitig, mindestens 5 Tage vor Beginn der Sitzung zugestellt. In der letzten Gemeinderatsperiode wurden die Einladungen ausschließlich per Mail zugestellt.

Wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann, bitte dies unverzüglich beim Bürgermeister oder auf dem Gemeindeamt melden, damit das Ersatzmitglied eingeladen werden kann. Ein unentschuldigtes Fernbleiben soll nicht vorkommen. Nur das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fernbleiben verpflichtet den Bürgermeister zur Einberufung eines Ersatzmitgliedes.

WOCHENTAG

Als Sitzungstag wird grundsätzlich der Dienstag fixiert. Auf Grund von Dringlichkeit wird es allerdings notwendig sein, die Sitzungen auch an anderen Wochentagen abzuhalten.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:

LADUNG zur Gemeinderatssitzung:

Die Einladung zu den Gemeinderatssitzungen wird ausschließlich per Mail zugestellt.

3.) Festlegung Zustellung u. Genehmigung Protokolle:

Sachverhalt:

Niederschrift/Protokoll:

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Darin ist der wesentliche Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Die Niederschrift wird vom Amtsleiter erstellt und dem Gemeinderat/ Gemeindevorstand einige Tage nach der Sitzung über die Software SessionNet zugestellt. Bei der Niederschrift handelt es sich um kein Wortprotokoll. Ist eine Wortmeldung in die Niederschrift aufzunehmen, muss der Mandatäre dies mitteilen.

Als Service können weiters sämtliche Niederschriften und Informationen (Dokumente, Pläne, etc..) unter www.sessionnet.at/70938m abgerufen werden. Dieses Portal wird bis zur Sitzung laufend mit Infos befüllt. Die Einsichtnahme in die Sitzungsunterlagen ist in der TGO § 40 geregelt.

Es war in den letzten Gemeinderatsperioden üblich, dass die Niederschrift dann bei der nächsten Sitzung vom Gemeinderat genehmigt wird.

Vorsitzender schlägt vor, dass diese Vorgangsweise auch zukünftig so gehandhabt wird und dass Einwände bzw. Ergänzungsvorschläge bis spätestens 3 Tage vor der nächsten Gemeinderatssitzung vorgebracht werden. Sobald das Protokoll von allen Mandatären unterschrieben ist, wird das Protokoll auf die Homepage der Gemeinde Weerberg gestellt.

Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4.) Beschlussfassung über die einzurichtenden Ausschüsse der Gemeinderatsperiode 2022 - 2028:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Ausschüsse für die bevorstehende Gemeinderatsperiode vorab besprochen wurden. Die Ausschüsse mit der Anzahl der Mitglieder und deren Verteilung wurde wie folgt festgelegt:

Ausschuss	Anzahl Mitglieder	<i>Verteilung der Sitze</i>		
		PRO-W	AWL	LLW
Überprüfungsausschuss § 109 TGO	4	1	1	2
Sport, Jugend und Vereine	5	2	1	2
Landwirtschaft, Umwelt und Energie	5	2	1	2
Tourismus, Freizeit und Mobilität	5	2	1	2
Familie und Soziales	5	2	1	2
Kultur und Gemeindezeitung	5	2	1	2

Ersatzmitglieder sollen keine bestellt werden.

Die Aufgaben Bau- und Raumordnung soll wie bisher der Gemeindevorstand wahrnehmen.

Die Ausschüsse haben bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann (Vorsitzenden), einen Stellvertreter und einen Schriftführer zu wählen. Der Obmannstellvertreter könnte gleichzeitig auch Schriftführer sein. Als Termin für die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse wird der 22.03.2022 oder der 28.03.2022 vor der GR-Sitzung vereinbart. Die Einladungen werden zeitgerecht versendet.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Ausschüsse und deren Mitgliederanzahl für die Gemeinderatsperiode 2022 – 2028 wie folgt einzurichten.

Ausschuss	Anzahl Mitglieder	<i>Verteilung der Sitze</i>		
		PRO-W	AWL	LLW
Überprüfungsausschuss § 109 TGO	4	1	1	2
Sport, Jugend und Vereine	5	2	1	2
Landwirtschaft, Umwelt und Energie	5	2	1	2
Tourismus, Freizeit und Mobilität	5	2	1	2
Familie und Soziales	5	2	1	2
Kultur und Gemeindezeitung	5	2	1	2

Ersatzmitglieder sollen keine bestellt werden.

Die Aufgaben Bau- und Raumordnung soll wie bisher der Gemeindevorstand wahrnehmen.

5.) Wahl (Namhaftmachung) der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse:

Sachverhalt:

a) Überprüfungsausschuss

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<i>Name</i>	<i>Gemeinderatsliste</i>
Christian Aigner	AWL
Mathias Schöser	PRO-W
Anna Maria Unterbrunner	LLW
Christian Faller	LLW

b) Sport, Jugend und Vereine

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<i>Name</i>	<i>Gemeinderatsliste</i>
Johannes Unterlechner	AWL
Albert Sponring	PRO-W
Andreas Knapp	PRO-W
Ben Wechselberger	LLW
Anna Maria Unterbrunner	LLW

c) Landwirtschaft, Umwelt und Energie

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<i>Name</i>	<i>Gemeinderatsliste</i>
Thomas Schiffmann	AWL
Christoph Hofer	PRO-W
Mathias Schöser	PRO-W
Christian Faller	LLW
Reinhard Gäck	LLW

d) Tourismus, Freizeit und Mobilität

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<i>Name</i>	<i>Gemeinderatsliste</i>
Reinhard Gäck	LLW
Hanspeter Knapp	LLW
Albert Sponring	PRO-W
Christoph Hofer	PRO-W
Johannes Unterlechner	AWL

e) Familie und Soziales

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<i>Name</i>	<i>Gemeinderatsliste</i>
Anja Unterbrunner	PRO-W
Andreas Knapp	PRO-W
Barbara Kurz Knapp	AWL
Andrea Knapp	LLW
Christian Faller	LLW

f) Kultur und Gemeindezeitung

Es werden folgende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

<u>Name</u>	<u>Gemeinderatsliste</u>
Andrea Knapp	LLW
Anna Maria Unterbrunner	LLW
Thomas Schiffmann	AWL
Gerhard Angerer	PRO-W
Anja Unterbrunner	PRO-W

Weitere Vertretungen:

Der Vorsitzende informiert weiters über die notwendige Namhaftmachung des Stellvertreters im Wasserverband „Verbauung Weerbach“. Bei diesem Wasserverband, geregelt nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 hat der Bürgermeister der Gemeinde Weerberg den Vorsitz, wickelt laut den Statuten die administrative Arbeit ab und der Bürgermeister ist gemäß den Statuten automatisch Verbandsmitglied.

Als Vertreter wird Vizebgm. Ben Wechselberger entsendet

Museumsverein:

Die Obfrau bzw. Obmann des Kulturausschusses wird als Vertreter der Gemeinde in den Museumsverein als Beirat entsendet.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Namhaftmachung der Mitglieder der genannten Ausschüsse.

6.) Bestellung eines Ersatzmitgliedes in die Forsttagssatzungskommission:

Sachverhalt:

In die Forsttagssatzungskommission ist ein Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. Der Bürgermeister ist gemäß Waldordnung automatisch Mitglied in der Forsttagssatzungskommission.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden bestellt der Gemeinderat einstimmig Herrn Vizebürgermeister Ben Wechselberger als Stellvertreter in die Forsttagssatzungskommission.

7.) Beschlussfassung über Festlegung Sitzungsgeld Gemeinderat:

Sachverhalt:

Vorsitzender informiert, dass in den letzten Perioden (lt. GRB v. 12.11.2011) anstatt eines Sitzungsgeldes pro Jahr ein Warengutschein (steuerfrei) über

€ 100,00 für Gemeinderäte und € 180,00 für Gemeindevorstände, am Ende eines jeden Jahres überreicht wurde.

Der Vorsitzende schlägt vor, zukünftig wieder jedem anwesenden Mandatar(in) pro Sitzung ein Betrag in der Höhe von EUR 15,00 auszusahlen.

Weiters wird informiert, dass die Auszahlung des Sitzungsgeldes unter die monatliche bzw. jährliche Geringfügigkeitsgrenze fällt. Somit sind keine Krankenversicherungsbeiträge etc. fällig.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass zukünftig pro Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung jedem anwesenden Mandatar(in) ein Sitzungsgeld in der Höhe von EUR 15,00 pro Sitzung ausbezahlt wird. Die Auszahlung erfolgt Ende des Jahres.

8.) Namhaftmachung Gemeindevertreter in die Überprüfungsausschüsse der Gemeindeverbände:

Sachverhalt:

In folgenden Gemeindeverbänden ist ein Gemeindevertreter in den Überprüfungsausschuss zu entsenden:

- Mittelschule Schwaz u.U.
- Polytechnische Schule Schwaz
- Standesamtsverband Schwaz
- Abwasserverband Schwaz
- Wasserverband Verbauung Weerbach

Bei den Schulverbänden und beim Standesamtsverband wurde generell der Obmann des Gemeindeüberprüfungsausschuss entsendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, dass dazu folgende Vertreter entsendet werden:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| • Mittelschule Schwaz u.U.: | Obmann Ü-Ausschuss |
| • Polytechnische Schule Schwaz: | Obmann Ü-Ausschuss |
| • Standesamtsverband Schwaz: | Obmann Ü-Ausschuss |
| • Abwasserverband Schwaz: | Vizebgm. Ben Wechselberger |
| • Wasserverband Verbauung Weerbach | Vizebgm. Ben Wechselberger |

9.) Information über die Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO):

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über einige wichtige Punkte in der Tiroler Gemeindeordnung. Die angeführten Punkte werden vom Vorsitzenden nicht

verlesen. Sie dienen jedem Mandatar als Information und können anhand des Protokolls nachgelesen werden.

GEMEINDEORGANE

§ 21 Organe der Gemeinde

Laut TGO sind folgende Gemeindeorgane vorgesehen:

- Gemeinderat
- Gemeindevorstand
- Bürgermeister

Nur diese Gremien können rechtsverbindlich tätig sein. Die Funktionsdauer beträgt 6 Jahre.

Beschlüsse und Handlungen der Gemeindeorgane können nur unter Einhaltung und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gefasst werden. Amtsmissbrauch kann vor dem Staatsanwalt enden.

§ 30 Aufgaben des Gemeinderates

Neben den ihm sonst gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten ist der Gemeinderat für folgende Aufgaben zuständig:

- Erlassung und Änderung von Verordnungen wie Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Verordnungen für Abgaben, Gebühren und Steuern (siehe Homepage www.weerberg.at / Bürgerservice)
- Einsetzung von Ausschüssen
- Beschlussfassung Haushaltsplan (Voranschlag) und Jahresrechnung
- Nachträgliche Genehmigung von dringenden Verfügungen des Bürgermeisters
- Erwerb, Veräußerung, Belastungen von Liegenschaften der Gemeinde
- Verwirklichung und Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Haftungen udgl.
- Ehrung von Personen (Ehrenbürgerschaft, Ehrenring...)
- Personalangelegenheiten (Dienstpostenplan, Begründung u. Beendigung Dienstverhältnis)

Näheres dazu siehe § 30

§ 31 Aufgaben des Gemeindevorstandes

- Entlastung des Gemeinderates (soweit hierfür nicht Ausschüsse bestehen).
- Vorberatung und Antragstellung für Beschlüsse des Gemeinderates sowie Beschlussfassung in den vom Gemeinderat übertragenen Angelegenheiten
- Vertretung und Unterstützung des Bürgermeisters

§ 32 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind, soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.

§ 109 - 112 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss ist der einzige, zwingend einzurichtende Ausschuss. Dieser Ausschuss hat die Kassaführung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vierteljährlich zu überprüfen.

Weiters ist von ihnen der Rechnungsabschluss vorzuprüfen.
Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen und dem Gemeinderat vorzulegen

§ 50 - 56 Aufgaben des Bürgermeisters

- Einberufung Gemeindevorstand und Gemeinderat
- Vorsitz im Gemeindevorstand und Gemeinderat
- Teilnahmeberechtigt bei Sitzungen der Ausschüsse
- Entscheidung in dringenden Fällen
- Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeorgane
- Erlassung von Bescheiden in I. Instanz, wie z.B. Baubescheide, Abgabenbescheide
- Vertretung der Gemeinde nach außen
- Erstellung der Entwürfe für Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Vorstand des Gemeindeamtes, Gemeindebedienstete

GEMEINDERATSSITZUNGEN

§ 34 Einberufung

Die Einladung ist rechtzeitig, mindestens 5 Tage vor Beginn der Sitzung zuzustellen. Die Einladung erfolgt per Mail, daher bitte unbedingt die Mails abfragen.

Wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann, bitte dies unverzüglich beim Bürgermeister oder auf dem Gemeindeamt melden, damit das Ersatzmitglied eingeladen werden kann. Ein unentschuldigtes Fernbleiben soll nicht vorkommen. Nur das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Fernbleiben verpflichtet den Bürgermeister zur Einberufung eines Ersatzmitgliedes.

§ 35 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgesetzt. Ein Drittel der Gemeinderäte oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses sowie der Gemeindevorstand können vom Bürgermeister verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.

Als Service können Informationen zu den Tagesordnungspunkten unter www.sessionnet.at/70938m abgerufen werden. Auch der Bürgermeister und wenn gewünscht der Amtsleiter stehen für Fragen zur Verfügung. Eine nachträgliche Aufnahme eines TOP kann der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit beschließen (Dringlichkeitsantrag).

§ 29 Befangenheit

Die Befangenheit eines Gemeinderates/Gemeindevorstandes liegt vor, wenn er selbst oder ein Verwandter ein privatrechtliches Interesse an der Beschlussfassung hat. Der Gemeinderat/Gemeindevorstand hat die Befangenheit selbst wahr zu nehmen (mitzuteilen).

Befangene Gemeinderäte sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie müssen aber nicht zwingend den Sitzungsraum verlassen (bei öffentlichen Sitzungen scheint es vertretbar, dass der Befangene als Zuhörer im Raum bleibt).

Siehe dazu Beilage - Auszug Newsletter Tiroler Gemeindeverband 12/2015 und Merkblatt April 2004 (Schaubild Verwandtschaft – Schwägerschaft)

§ 36 Öffentlichkeit

Jede Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen wie z.B. Personalangelegenheiten, Angelegenheiten mit einem hohen emotionalen Wert, mit Beschluss (zwei Drittel Mehrheit) die Öffentlichkeit ausschließen.

Für diesen Fall ist der Gemeinderat zum Stillschwiegen über Einzelheiten der Beratung und Abstimmung verpflichtet.

Generell soll über Beratungen und Beschlussfassungen über Einzelpersonen (Abgaben-, Personalangelegenheiten udgl.) das Amtsgeheimnis gewahrt werden.

§ 44 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat sowie auch der Gemeindevorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die befangenen Mitglieder zählen nicht dazu.

§ 45 Abstimmungsverfahren

Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates kann namentlich oder geheim abgestimmt werden. Über die Besetzung von Stellen und Wahlen ist geheim abzustimmen.

§ 46 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Darin ist der wesentliche Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Gemeinderäte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben können, verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.

Die Niederschrift wird vom Amtsleiter vor der Sitzung im Entwurf (Sachverhalt) vorbereitet und in den Tagen nach der Sitzung fertiggestellt und dem Gemeinderat/Gemeindevorstand per Mail als pdf-Datei zugestellt.

Als Service können weiters sämtliche Niederschriften unter www.sessionnet.at/70938m abgerufen werden.

Die Niederschrift wird dann bei der nächsten Sitzung vom Gemeinderat genehmigt. Einwände dazu können vorher bzw. bis spätestens zur nächsten Gemeinderatssitzung vorgebracht werden.

GEMEINDEAUFSICHT

Im 6. Abschnitt der Tiroler Gemeindeordnung ist die Gemeindeaufsicht geregelt. Das Land Tirol bzw. die Bezirkshauptmannschaft übt gegenüber der Gemeinde das Aufsichtsrecht aus und überprüft, ob die Gemeinde die Gesetze und die Verordnungen des Bundes und Landes nicht verletzt.

Der Voranschlag (Haushaltsplan) und die Jahresrechnung sind der Gemeinderevision bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vorzulegen die bei der

Gemeinde fallweise auch Prüfungen durchführt. Aufsichtsbeschwerden sind ebenfalls an die Bezirkshauptmannschaft zu richten.

Die Neuerlassung oder Änderung von Gemeindeverordnungen sind dem Land Tirol zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

TIPP zu den Gemeindefinanzen: www.offenerhaushalt.at

TIPP Merkblatt Gemeinden Tirols: www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden/merkblatt-gemeinden/

TIROLER GEMEINDEVERBAND

Alle Gemeinden Tirols werden vom Tiroler Gemeindeverband vertreten, der wiederum zum Österreichischen Gemeindeverband gehört. Der Gemeindeverband setzt sich dafür ein, dass die Anliegen der Gemeinden bei der Erlassung und Änderung von Land und Bundesgesetzen sowie beim Finanzausgleich gehört werden. Homepage: www.gemeindeverband-tirol.at.

Anmerkungen AL Martin Sprenger:

Als Amtsleiter der Gemeinde Weerberg und Schriftführer für GR+GV erlaube ich mir noch einige, ergänzende Anmerkungen zu machen:

Bei Entscheidungen gibt es meistens zwei wesentliche Punkte zu bedenken:

Gleichheitsgrundsatz:

Jeder Bürger ist gleich zu behandeln. Persönliche Interessen haben hinten zu stehen.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Grundgesetz verbietet es, jemanden wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Beispielsfolgen:

Bei vielen Entscheidungen muss man die Beispielfolgen bedenken (Subventionen, Raumordnungsangelegenheiten usw.). Bestimmt oft keine leichte Aufgabe!

Unklarheiten hinterfragen, Meinung offen vertreten:

Bitte bei Unklarheiten immer nachfragen! Keiner setzt voraus, dass jeder Gemeinderat sich überall auskennt und alles weiß.

Jeder soll seine Meinung und seine Vorschläge persönlich bei der Ausschuss-, Gemeindevorstand- oder Gemeinderatssitzung vor dem Abstimmungsverfahren aussprechen.

Es nützt wenig, wenn man dies erst nach der Sitzung dem Gemeindesekretär unterbreitet, da dann oft gute Ideen und Anregungen nicht wahrgenommen werden können.

Amtshaftung:

Die Gemeinde haftet für Schäden an Vermögen und an Personen, die die Organe (Gemeinderat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) in Vollziehung der Gesetze, durch ein rechtswidriges Verhalten, jemanden unmittelbar zugefügt haben.

Für Amtshaftung muss ein Vermögensschaden vorliegen, der rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt wurde.

Man ist zwar für den Schaden versichert, aber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Regressforderung an den „Schädiger“ möglich.

Zivil- und strafrechtliche Verantwortung:

Wenn das Gericht eine strafrechtliche Verantwortung festgestellt hat, wird man auch zivilrechtlich herangezogen.

Beispiele:

- Abbruch denkmalgeschütztes Gebäude (GR verurteilt)
- BGM hat Carport mittels Bauanzeige genehmigt; BGM wegen Amtsmissbrauch verurteilt
- BGM zieht einen nicht entsprechend qualifizierten oder überhaupt keinen Sachverständigen für ein Bauverfahren in einer Wildbach Gefahrenzone bei und es kommt dann zu einem Gebäudeschaden

10.) Information Petition für den Erhalt des Naherholungsraumes Hüttegg:

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die am 20.01.2022 eingelangte Petition. Diese Petition, welche von der Liste Lebenswertes Weerberg übergeben wurde, beinhaltet folgende Aufforderung:

Wir fordern den Gemeinderat und den Bürgermeister der Gemeinde Weerberg auf, dass keine Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Ermöglichung des Projektes „Natur- und Wellnessresidenz Ammon **(S) beschlossen wird.**

Die Petition wurde von 810 wahlberechtigte Weerbergerinnen und Weerberger sowie 3.085 Personen aus den Umlandgemeinden unterstützt. Der Gemeinde Weerberg liegt aktuell nur die Unterschriftenliste der Online Petition vor.

Der Vorsitzende stellt diesbezüglich fest, dass mit Schreiben vom 03.02.2022 von Ing. Herbert Amon folgendes mitgeteilt wurde.

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Meine Frau und ich haben seit Herbst letzten Jahres die Zeit genützt, um unser Hotelprojekt in Ihrer Gemeinde zu überdenken und zu evaluieren und sind nun nach reiflicher Überlegung zum Entschluss gekommen, dass die vorgestellte Projektstudie Natur- und Wellnessresidenz Amon ****(S) vom Herbst 2021 am Weerberg von uns nicht verwirklicht wird und es zu keiner baurechtlichen Einreichung dieser Projektstudie kommen wird.“*

Der Vorsitzende erteilt dem Vizebgm. Ben Wechselberger von der Liste LLW das Wort. Hr. Wechselberger berichtet kurz über die Petition. Gäck Reinhard weist auf den vorhandenen Grundsatzbeschluss hin. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Grundsatzbeschluss nur für die Projektstudie Natur- und Wellnessresidenz Amon ****(S) gilt.

Nach einer Diskussion wird vom Gemeinderat festgelegt, dass rechtlich abgeklärt wird, ob eine Aufhebung des Grundsatzbeschlusses lt. GR vom 13.09.2021 notwendig ist.

Die Petition wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Entsendung in andere Organe:

Der Vorsitzende informiert, dass lt. TGO § 55 der Bürgermeister die Gemeinde nach Außen vertritt. Somit ist der Bürgermeister laut Satzungen in den diversen Gemeindeverbänden (Standesamtsverband, Schulverbände, Altenwohnheim, Planungsverband, Krankenhausverband, etc.) vertreten.

b) Terminvereinbarungen für die nächsten Sitzungen:

Gemeindevorstand	Mi., 16.3.22	16:00 Uhr
Gemeinderat	Di., 29.3.22	20:00 Uhr

Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse:
Termin am 29.03.2022 ab 19.00Uhr

Die Einladung zu den Sitzungen wird termingerecht versendet.

c) Termin Angelobung Vizebgm.:

Mi. 30.03.2022 um 15:30 Uhr SZentrum

d) Kurs für Gemeinderäte(innen)

Der Vorsitzende informiert, dass am Tiroler Bildungsinstitut Grillhof ein Kurs mit dem Inhalt die Tiroler Gemeindeordnung & Grundlagen des Bau- und Raumordnungsrechts ausgeschrieben ist.

Termin:

Freitag, 29. April 2022 von 09:00Uhr bis 17:00Uhr bzw.
Freitag, 06.05.2022 von 09.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Seminarbeitrag:

EUR 68,00 inkl. Unterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (inkl. 1 Getränk)

Inhalt:

- Grundlagen der TGO (Gemeinde und ihre Aufgaben, Gemeindeorgane, Aufgaben des Gemeinderats, Geschäftsordnung, u.v.m.)
- Grundlagen des Bau- und Raumordnungsrechts.

Anmeldefrist: 22. bzw. 29.April 2022

e) Verteilung der Logindaten zum Sitzungsportal „Session“ Verteilung der Logindaten zum Sitzungsportal „Session“ und das Datenblatt inkl. Datenschutzerklärung vom 15.03.2022

AL Sprenger hat schon kurz auf das Sitzungsportal „Session“ verwiesen und verteilt an die GemeinderäteInnen das Datenschutzblatt aus.

f) Einladung zum Tiefschussbewerb SK-Weerberg

AL Martin Sprenger informiert, dass die Schützenkompanie Weerberg heuer das Baon. Jungschützenschießen veranstaltet. Zum Bewerb vom 24. bis 26. März 2022 werden ca. 100 Jungschützen erwartet. Bereits am Freitag, den 18.03.2022 findet ab 18.00 Uhr anlässlich des Bataillon-Jungschützenschießens am Weerberg das Schießen auf die Ehrenscheibe statt. Zu diesem Bewerb ist der Gemeinderat recht herzlich eingeladen.

Die Preisverteilung zum Baon. Jungschützenschießen findet am 01.04.2022 um 17:00 Uhr statt.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beschließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
e.h. Martin Sprenger

Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer